

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 11. Mai 1998

12. Stück

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 1998 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1998)
34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. April 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird
35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 1998 über die Festsetzung der Pflegegebühren, weiteren Entgelte und des Kostenbeitrages in landesfondsfinanzierten Krankenanstalten im Burgenland
36. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. April 1998 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone
37. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Mai 1998, mit der die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf als Behörde bestimmt wird, in deren örtlichen Wirkungsbereich Versicherungsunternehmen ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 1998 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1998)

Auf Grund der §§ 3, 4 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 12/1983, sowie des § 78 Abs. 5 AVG, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 471/1995, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht

aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuhellen. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehener höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

(4) Der festgesetzte Abgabebetrag ist auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 2

(1) Die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in bar, mittels Erlag- oder Zahlschein oder mittels der von der Gemeinde hierfür aufgelegten Gemeindeverwaltungsabgabemarken entrichtet werden.

(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe in bar oder mittels Erlag- oder Zahlschein ist im Verwaltungsakt durch Angabe des Betrages der

Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichen Buchungsvermerke oder Beilage einer Kopie des Zahlscheines ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung kann unterbleiben, wenn eine zentrale Kasse oder Buchhaltung im Dienstweg mit der Einhebung der Verwaltungsabgaben beauftragt wird und diese die notwendigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Verwaltungsabgaben führt.

(3) Erfolgt die Entrichtung der Verwaltungsabgaben durch Marken, sind diese von der Behörde als Nachweis der Entrichtung der Verwaltungsabgabe auf den bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstücken (amtlichen Aufzeichnungen) über die Verleihung der Berechtigung oder die sonstige Amtshandlung, die den Anlaß zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe gegeben hat, oder falls ein solches Geschäftsstück nicht in Betracht kommt, in den über die betreffende Amtshandlung geführten Vermerk aufzukleben. Die Marken sind sodann durch amtliche Überstempelung mit dem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Verwaltungsabgabemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl.Nr. 27, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.

TARIF

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Schilling
1. Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	100,--
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	100,--
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzeimäßige Übernahmsbestätigungen)	50,--
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	50,--
Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet.	
Als ein Bogen gelten auch 2 Halbbogen (2 DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	50,--

6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen)	50,--
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	50,--

B. Besonderer Teil

I. Bauwesen

(Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl.Nr.10/1998)

8. Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2)	100,--
9. Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage beim Grundbuchgericht (§ 14 Abs. 3)	50,--
10. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges, anzeigepflichtiges oder ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt (§ 16 Abs. 2)	200,--
11. Erteilung der Baufreigabe (§ 17 Abs. 4)	
a) für Neu-, Zu-, Um-, Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche gemäß § 2 Abs. 9 BauVO, LGBl.Nr. 11/1998	45,--
mindestens	150,--
höchstens	3.500,--
b) für Einfriedungen	200,--
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	30,--
mindestens	150,--
höchstens	3.500,--
Die Abgabe ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt.	
12. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§18 Abs. 9)	
a) für Neu-, Zu-, Um-, Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	90,--
mindestens	450,--
höchstens	7.000,--
b) für Einfriedungen	600,--
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	90,--
mindestens	450,--
höchstens	7.000,--
Die Abgabe ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt.	
13. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung oder die Fertigstellung des behördlich bewilligten Bauvorhabens (§ 19 Z 1 und 2)	500,--
14. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	700,--
15. Benützungsfreigabe (§ 27)	
a) wenn das Schlußüberprüfungsprotokoll vom Bauträger beigebracht wird	250,--
b) ansonsten	1.000,--
16. Überprüfung und Anbringung des Baufreigabevermerkes oder des Bewilligungsvermerkes von zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplanes, je Bauplanausfertigung	100,--

II. Kanalanschlußwesen
(Bgl. Kanalanschlußgesetz 1989,
LGBl.Nr. 27/1990)

17. Befreiung von der Kanalanschlußpflicht (§ 4 Abs. 1) 1.000,--

III. Veranstaltungswesen
(Bgl. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994)

18. Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3)

- a) bei Spielapparaten pro Spielapparat 600,--
b) ansonsten 200,--

IV. Leichen- und Bestattungswesen
(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. 16/1970)

19. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche 450,--

V. Verkehrswesen
(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159,
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998)

20. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)

a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot handelt

aa) für die einmalige Straßenbenützung 230,--

bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat 450,--
höchstens jedoch 4.500,--

cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei

b) soweit es sich um andere Ausnahmegewilligungen handelt

aa) für eine einmalige Ausnahme 230,--

bb) für mehrmalige Ausnahmen 1.500,--

cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei

21. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) 1.500,--

22. Bewilligung einer Ladetätigkeit an Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)

a) für eine einmalige Ladetätigkeit 150,--

b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr 650,--

höchstens jedoch 4.500,--

23. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)

a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung

aa) fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage) 150,--

bb) vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsständer) 80,--

b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge u.dgl.

aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag 200,--

bb) für eine längere Bewilligungsdauer für jeden angefangenen Monat 600,--

höchstens jedoch 1.600,--

c) Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten je m² der in Anspruch genommenen Fläche 25,--

höchstens jedoch 7.000,--

24. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1) 600,--

25. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) 200,--

VI. Gewerbewesen
(Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 149, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997)

26. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 152 Abs. 4)

a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage 100,--

b) für drei bis zehn Tage 200,--

c) für mehr als zehn Tage 1.000,--

27. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1 Z 2) 180,--

VII. Sonstiges

28. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr (§ 12 Abs. 2 Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994) 750,--

29. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung 1965, LGBl.Nr. 37, und § 3 Abs. 4 des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes, LGBl.Nr. 38/1965 bzw. LGBl.Nr. 39/1965)

a) zwecks einmaliger Verwendung 750,--

b) zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr 1.500,--

c) zwecks dauernder Verwendung 7.000,--

30. Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres (§ 8 Abs. 1 Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 35/1986) 1.500,--

31. Freiwillige Versteigerungen

1 % des Schätzwertes der zu versteigernden Gegenstände

mindestens 1.000,--

höchstens 7.000,--

32. Bewilligung der Ausnahme vom Verbot des flächenhaften Verbrennens biogener Materialien gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr. 405/1993 300,--

33. Bewilligung der Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr. 405/1993 100,--

34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. April 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlagen erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäude sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung
 - Breitenbrunn
 - Großhöflein
 - Hornstein
 - Klingenbach
 - Leithaprodersdorf
 - Loretto
 - Müllendorf
 - Oggau am Neusiedler See
 - Purbach am Neusiedler See
 - Siegendorf
 - Stotzing
 - Wulkaprodersdorf
 - Zagersdorf - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:
 - Heiligenbrunn
 - Stegersbach
 - Strem
 - Wörterberg
3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
 - Eltendorf
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
 - Antau
 - Neudörfel
 - Pötsching
 - Schattendorf
 - Sieggraben
 - Wiesen
5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Gattendorf
 - Kittsee
 - Nickelsdorf
 - Pama
 - Sankt Andrä am Zicksee
 - Weiden am See
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
 - Draßmarkt
 - Kaisersdorf
 - Lockenhaus
 - Neckenmarkt
 - Nikitsch
 - Oberpullendorf - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
 - Pilgersdorf
 - Piringsdorf
 - Steinberg-Dörfel
7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
 - Hannersdorf

- Kemeten - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
- Mariasdorf
- Markt Neuhodis
- Schachendorf
- Stadtschlaining
- Unterwart
- Weiden bei Rechnitz
- Wiesfleck

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 1998 über die Festsetzung der Pflegegebühren, weiteren Entgelte und des Kostenbeitrages in landesfondsfinanzierten Krankenanstalten im Burgenland

Auf Grund der §§ 46, 47a und 48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl.Nr. 9/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 25/1989, wird verordnet:

§ 1

Die Pflegegebühr in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten wird unter Berücksichtigung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen wie folgt festgesetzt:

Landeskrankenhaus Güssing	S 4.100,--
Landeskrankenhaus Kittsee	S 4.100,--
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 4.100,--
Landeskrankenhaus Oberwart	S 4.500,--
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 4.500,--

§ 2

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes eine Anstaltsgebühr verrechnet. Diese beträgt pro Pflegetag:

	Einzelzimmer	Mehrbettzimmer
Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	S 2.085,--	S 1.390,--
Landeskrankenhaus Oberwart	S 2.376,--	S 1.584,--
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 2.376,--	S 1.584,--

§ 3

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils 4 Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung S 1.180,- und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung S 590,-- beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungsgesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von S 400,-- pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von S 3.320,-- einzugeben.

§ 4

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse beträgt S 71,-- pro Pflegetag.

§ 5

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 37 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976 beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung S 490,--.

(2) Bei Patienten bis zu 3 Jahren beträgt die Unterbringungsgebühr für eine Begleitperson S 150,--.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50 % berechnet.

§ 6

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Wege des Hauptverbandes zusammengefaßt sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen, für die der Burgenländische Krankenanstaltenfinanzierungsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die Pflegegebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Davon abweichende Vereinbarungen zwischen dem Träger einer Krankenanstalt und einem Träger der sozialen Krankenversicherung sind zulässig.

§ 7

Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 8

Für den Voranschlag 1998 wurden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

Landeskrankenhaus Güssing	S 3.938,35
Landeskrankenhaus Kittsee	S 3.237,92
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 3.512,66
Landeskrankenhaus Oberwart	S 4.092,67
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 4.022,92

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. April 1997 über die Festsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages in landesfondsfinanzierten Krankenanstalten im Burgenland, LGBl.Nr. 15/1997, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Tauber eh.

36. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. April 1998 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone

Auf Grund der § 17 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 62/1997 wird verordnet:

Im Interesse der ungestörten Durchführung der Seefestspiele wird der zwischen dem Festspielgelände Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur Schutzzone erklärt. Dort ist das Befahren dieses Gebietes und das Ankern ebendort mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art am

10., 11., 12., 17., 18., 19., 23., 24., 25., 26.,
30., 31. Juli 1998 sowie
1., 2., 6., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 16., 20.,
21., 22., 23. August 1998
jeweils in der Zeit zwischen
19.30 und 23.30 Uhr verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen die Boote:

- der Festspielleitung
- der Bundesgendarmerie
- der Zollwache
- des Rettungs- und Feuerlöschdienstes.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes 1997 bestraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan eh.

37. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Mai 1998, mit der die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf als Behörde bestimmt wird, in deren örtlichen Wirkungsbereich Versicherungsunternehmen ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben

Gemäß § 40a Abs. 1 und 9 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr verordnet:

§ 1

Behörde, Erprobungszeitraum

Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf wird zum Zwecke der Erprobung beginnend mit 1. Feber 1999 auf die Dauer von 4 Monaten als jene Behörde bestimmt, in deren örtlichen Wirkungsbereich Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten (§ 59 Abs. 1 KFG 1967), auf Antrag ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen mindestens zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

Montag - Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Landeshauptmann
Kaplan eh.